



UNTERRICHTS- UND UNTERRICHTSgebührenordnung (BITTE SORGFÄLTIG AUFBEWAHREN!)

Die Stadtkapelle Mellrichstadt e.V. dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Orchestermusik im Bereich Blasmusik und verwandter Bestrebungen und damit insbesondere der Pflege des kulturellen Lebens der Stadt Mellrichstadt. Sie nimmt insoweit auch Aufgaben der Stadt Mellrichstadt wahr.

Ziel ist die Erziehung, Förderung, Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in ihren musikalischen Fähigkeiten. Der hierzu nötige Unterricht richtet sich nach dieser Unterrichts- und Unterrichtsgebührenordnung.

1. AUFBAU

Die Musikalische Ausbildung in der Stadtkapelle Mellrichstadt e.V. umfasst folgende Unterrichtsangebote:

Musikalische Früherziehung (Bongokurs) in Gruppen
(ca. 5 Schüler)
Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten
einjähriger Lehrgang

Blockflötenunterricht in Gruppen
Unterrichtsdauer wöchentlich 45 Minuten
ein- / zwei- / drei-jähriger Lehrgang

2. UNTERRICHTSFORM

Die Musikalische Früherziehung findet als Gruppenunterricht statt.

3. ANMELDUNG

Anmeldungen und Rückmeldungen haben prinzipiell in schriftlicher Form zu erfolgen. **Neuanmeldungen** nehmen die Vereinsvorsitzende und der Ausbildungsbeauftragte entgegen.
Sie sind für ein Schuljahr verbindlich.

Anmeldeschluss: 31. Juli

4. UNTERRICHTSZEITEN

Das Schuljahr und die Ferien richten sich nach denen der staatl. Schulen. An Feiertagen entfällt der Unterricht ersatzlos.

Die Unterrichtszeiten werden zu Beginn des Schuljahres unter weitest möglicher Berücksichtigung der Schülerwünsche festgesetzt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstag oder eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht.



5. UNTERRICHTSSTÄTTEN

Die musikalische Früherziehung der Stadtkapelle findet im Pfarrsaal neben dem Evangelischen Kindergarten statt. Bei entsprechender Anmeldezahl sind zusätzlich andere Unterrichtsstätten möglich. Die Kurse des Blockflötenunterrichts finden in den Räumen der Grundschule Mellrichstadt statt.

Organisatorische Änderungen der Unterrichtsorte sind möglich.

6. INSTRUMENTE

Grundsätzlich besteht für Neuanmeldungen zum Unterricht die Möglichkeit, ein Instrument bei der Stadtkapelle Mellrichstadt e.V. zu leihen. Für die Blockflötenkurse besteht diese Möglichkeit nicht.

Es fallen Leihgebühren entsprechend der Gebührensatzung an. Die Leihinstrumente werden in der Regel nur für ein Jahr ausgegeben. Es besteht kein Anspruch auf ein Leihinstrument.

Nach dem ersten Unterrichtsjahr sollten Schüler ein eigenes Instrument erwerben. Die Fachlehrer sind bei der Auswahl gern behilflich.

Der Wunsch nach einem Leihinstrument muss schriftlich mit der Anmeldung vorgelegt werden.

7. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTS

Die Anmeldung zum Unterricht ist für ein Schuljahr verbindlich und muss jährlich neu beantragt werden. Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlichem Antrag im Einvernehmen mit der Vereinsleitung möglich. Die Gebührenschuld ist nach § 5 Abs. 4 der Gebührenordnung zu regeln. Entsprechen die Leistungen und die Mitarbeit eines Schülers nicht den Anforderungen an die jeweilige Altersstufe, hat die Vereinsleitung nach Rücksprache mit den Eltern das Recht den Unterricht einzustellen.

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG

Für den Besuch des Unterrichts und für die vorübergehende Überlassung von Instrumenten aus vereinseigenen Beständen der Stadtkapelle Mellrichstadt e.V. werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

§ 1.1 GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner sind die für den Unterricht gemeldeten Schüler, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 1.2 UNTERRICHTSGEBÜHREN

■ Musikalische Grundfächer	Vierteljährliche Gebühr	Jährliche Gebühr
Bongokurs (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	51,00 EUR	204,00 EUR
Blockflötenkurs (45 Min. Unterricht pro Woche in Gruppen)	51,00 EUR	204,00 EUR



§ 1.3 ÜBERLASSUNG VON VEREINSEIGENEN INSTRUMENTEN

(1) Mitglieder der Stadtkapelle Mellrichstadt e.V. haben die Möglichkeit, vereinseigene Instrumente für die Nutzung in den Orchestern des Vereins und im Unterricht zu leihen. Über den Antrag hierzu entscheidet die Vorstandschaft.

(2) Bei Bedarf können vereinseigene Instrumente kurzzeitig vom Verein eingefordert werden. Die Nutzung der Instrumente in anderen Formationen bedarf der Genehmigung durch die Vereinsführung.

(3) Es besteht kein Recht auf ein Leihinstrument. Insbesondere, wenn keine vereinseigenen Instrumente zur Verfügung stehen, ist der Verein nicht verpflichtet, für entsprechende Anschaffungen zu sorgen.

§ 1.4 LEIHGEBÜHREN

■ Instrumente	Vierteljährliche Gebühr	Jährliche Gebühr
Blas- und Schlaginstrumente (je nach Vorrat)	45,00 EUR	180,00 EUR
Bongotrommeln		13,00 EUR

§ 2 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER UNTERRICHTSGEBÜHREN

(1) Die Gebühren werden jeweils für ein Schuljahr (01.09. bis 31.08.) erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Schuljahres und wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15. des 2. Monats im Quartal zur Zahlung fällig.

(2) In der Regel werden die Gebühren per Lastschrift eingezogen – anderweitige Vorgehensweisen bedürfen der Genehmigung durch die Vereinsführung. Liegt kein SEPA-Mandat vor, sind die Zahlungen auf das Konto der Stadtkapelle Mellrichstadt e.V. (Kto. 51004, BLZ. 790 691 65, Genobank Rhön-Grabfeld eG) so vorzunehmen, dass die Termine des Geldeingangs vor o.g. Terminen liegen.

(3) Bei Eintritt während des Schuljahres beträgt die Unterrichtsgebühr für das laufende Schuljahr 1/12 der Jahresgebühr je Monat, gerechnet vom Eintrittsmonat an. Die Gebührenschild entsteht in diesem Fall mit dem Eintritt für das laufende (anteilige) Schuljahr. Die Fälligkeit bestimmt sich nach Abs. 1 Satz 2.

§ 3 ÄNDERUNG DER UNTERRICHTSGEBÜHREN, UNTERRICHTSAUSFALL, VORZEITIGE BEENDIGUNG

(1) Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren.



(2) Bis zu drei Unterrichtsstunden jährlich, die wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfallen, vermindern die Gebührenschuld nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als drei ausgefallene Unterrichtsstunden werden auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.

(3) Bei Austritt während des Geschäftsjahres aus zwingendem Anlass (z.B. Wegzug oder attestierte Krankheit) im Einvernehmen mit der Vereinsleitung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Austrittsmonats; die Gebühr bis zum Ende der Gebührenpflicht beträgt 1/12 der Jahresgebühr je Monat. Bereits eingezahlte Gebühren für die Zeit nach dem Austrittsmonat werden auf Antrag anteilig zurückerstattet.

§ 4 ÜBERNAHME DER KOSTEN FÜR RÜCKBELASTUNGEN

(1) Änderungen der Konto-Nummer oder des Geldinstituts ohne Unterrichtung des Vereins verursachen Rückbelastungen von Einzugsermächtigungen, für die der Verein Bankgebühren bis zu 7,50 EUR und daneben noch eigene Ermittlungs- und Portokosten zuzahlen hat. Selbiges gilt, wenn für die Höhe der Gebühren keine Deckung vorhanden ist.

(2) Die Kosten für Rückbelastungen von Einzugsaufträgen, kann der Verein nicht übernehmen und werden zusätzlich zu den fälligen Gebühren erhoben.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Diese Ordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.